

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 23. Jänner 1974

1. Stück

1. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Jänner 1974 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92 (Ärztegesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1964 und BGBl. Nr. 229/1969 wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte

mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 12, auf die praktischen Ärzte 17 und auf die Fachärzte 31 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 3, auf die praktischen Ärzte 4 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:

Gratz